Dipl.-Kfm.

Dr. Thomas Kratz

Steuerberater

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11 Email: stbthomaskratz@t-online.de

www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

Mandantenrundschreiben

Kempten, 30.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie uns im Folgenden, Ihnen die relevanten Rechtsänderungen, insbesondere durch das Wachstumschancengesetz, welches am 22.03.2024 im Bundesrat verabschiedet wurde, darzulegen:

1. Eckdaten der Besteuerung ab 2024

Der Grundfreibetrag wird auf 11.604,00 € bzw. 23.208,00 € bei Zusammenveranlagung angehoben. Bis zu dieser Höhe der Einkünfte fällt keine Einkommensteuer an.

Danach beginnt der Eingangssteuersatz bei 14 % bis zu einem Einkommen von 277.826,00 €mit einem Höchststeuersatz von 44,5 %.

Der Höchststeuersatz von 44,5 % beginnt ab einem Einkommen von 68.410,00 € bei Einzelveranlagung oder 136.820,00 €bei Zusammenveranlagung.

Zu beachten ist, dass hierbei ab 68.410,00 €Einkommen immer noch Solidaritätszuschlag erhoben wird.

Das Bundesverfassungsgericht sieht zumindest bis zum Jahr 2026 keine grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken zur Erhebung des Solidaritätszuschlages.

2. Wachstumschancengesetz

Wachstumschancengesetz am 22.03.2024 im Bundesrat verabschiedet

Von dem ursprünglich geplanten Wachstumschancengesetz ist nur noch ein rudimentäres Gesetz übriggebliebenen. Insbesondere die Anhebung der Verpflegungsmehraufwendungen, die Anhebung des Freibetrages für Betriebsveranstaltungen auf 150,00 €und die Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000,00 € aber auch sämtliche Investitionszulagen wurden im Vorfeld durch den Vermittlungsausschuss des Bundesrates gestrichen.

Letztendlich sind noch folgende Änderungen zur Ankurbelung der Wirtschaft übriggeblieben:

- a) Die Obergrenze für die Anschaffung eines rein elektrisch betriebenen Pkws, bis zu welcher man nur 0,25 % des Bruttolistenpreises berücksichtigen muss, wurde von 60.000,00 €auf 70.000,00 €Bruttolistenpreis angehoben. D. h., bei einer Anschaffung nach dem 31.12.2023 können bis zu einem Bruttolistenpreis von 70.000,00 €0,25 % des Bruttolistenpreises pro Monat für die Besteuerung der privaten Nutzung berücksichtigt werden. Bei einem Bruttolistenpreis, der darüber liegt, oder Plug-in-Hybridfahrzeugen mit einer Mindestreichweite (bei Anschaffung bis 31.12.2024 mindestens 60 km und einem CO² Emissionsverbrauch von höchstens 50 g/km) bleibt es bei der Regelung, dass 0,5 % des Bruttolistenpreises angesetzt werden können.
- b) Nach Bildung eines Investitionsabzugsbetrages für die Anschaffung mobiler Wirtschaftsgüter kann künftig eine zusätzliche Sonderabschreibung von bis zu 40 % der Investitionskosten in Anspruch genommen werden (bisher waren dies 20 % der Investitionskosten).

Steuernummer: 127/239/90139

Die Gewinngrenze für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages verbleibt wie bisher bei 200.000,00 €

- c) Degressive Abschreibung für mobile Wirtschaftsgüter Die degressive Abschreibung von mobilen Wirtschaftsgütern wurde auf 20 % der Anschaffungskosten, höchstens auf das Zweifache der linearen Abschreibung, begrenzt. Die Regelung gilt nur von 31.03.2024 – 01.01.2025
- d) Die Grenze für Geschenke an Geschäftsfreunde wurde von 35,00 €auf 50,00 €angehoben.
- e) Anhebung der Grenzen für steuerliche Buchführungspflichten Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, muss eine Bilanz nur erstellt werden, wenn über 800.000,00 € Umsatz erzielt werden oder ein Gewinn von über 80.000,00 €
- f) Pflicht zur Umstellung auf elektronische Rechnungen

Ab dem 01.01.2025 entfällt der Vorrang für Papierrechnungen. Jeder Unternehmer kann E-Rechnungen versenden, jeder Unternehmer muss in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Neben professionellen Anbietern hat auch das Bundesministerium für Finanzen in Aussicht gestellt, kostenlos eine Software zur Verfügung zu stellen, mit welcher E-Rechnungen lesbar gemacht werden können. E-Rechnungen müssen in strukturierter Form versendet werden, derzeit sind zwei Formate freigegeben: ZugFeRD2.x und die XRechnung.

Bis 31.12.2026 dürfen weiterhin Papierrechnungen versendet werden. E-Rechnungen sind bis zum 31.12.2026 auch in einem nicht genehmigten Format, beispielsweise als PDF-Rechnungen, erlaubt. Ab dem 01.01.2027 müssen Unternehmen, die im Vorjahr mehr als 800.000,00 €Umsatz gemacht haben, im B2B-Bereich, also Business to Business Bereich, verpflichtend E-Rechnungen versenden.

Ab dem 01.01.2028 müssen dann auch alle kleineren Unternehmen (bis 800.000,00 € Umsatz) auf den Versand von E-Rechnungen im vorgegebenen Format umstellen. Im Umgang mit privaten Kunden gibt es derzeit noch keine Verpflichtung zur Umstellung auf E-Rechnungen.

Wir gehen aktuell noch davon aus, dass es hier zu keinen größeren Problemen bei der Umstellung kommen wird.

- g) Abgabepflicht für Umsatzsteuervoranmeldungen
 - Erst ab 2025 wird die Abgabepflicht für Umsatzsteuervoranmeldungen von 1.000,00 € Umsatzsteuerzahllast pro Jahr auf 2.000,00 €erhöht.
 - Für Kleinunternehmer wird ab dem Jahr 2024 auf die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verzichtet.
- h) Ab 2024 wird die Grenze für die Istbesteuerung (Versteuerung nach vereinnahmtem Entgelt) von 600.000,00 €auf 800.000,00 €angehoben.
- i) Bei Vermietung und Verpachtung kann künftig eine degressive AfA in Höhe von 5 % berücksichtigt werden. Die dies gilt, wenn die Herstellung des Gebäudes nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 erfolgt ist.
 - Gleiches gilt, wenn ein Kaufvertrag zwischen dem 30.09.2023 bis vor dem 01.10.2029 rechtswirksam geschlossen wurde.
 - Beim Bau neuer Mietwohnungen können wie bisher 5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten zusätzlich zur regulären Gebäude-AfA genutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Quadratmeterpreis 5.200,00 € nicht übersteigt. Das Gebäude muss zwischen dem 31.12.2022 und dem 01.10.2029 gebaut worden sein.

3. Häusliches Arbeitszimmer und Tagespauschale, BMF vom 15. August 2023

Ein Vollabzug der Raumkosten für das häusliche Arbeitszimmer ist wie bisher nur möglich, wenn es der Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet (wenn also mindestens 90 % der Arbeitszeit dort verbracht wird).

Statt dem Volllabzug kann eine Jahrespauschale in Höhe von 1.260,00 €angesetzt werden, die an die tatsächliche Nutzungszeit, also monatsbezogen, angepasst wird. Bei Doppelnutzung eines Arbeitszimmers durch zwei Personen, also beispielsweise Ehepartner, kann die Pauschale zweimal angesetzt werden.

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, müssen diese grundsätzlich aufgeteilt werden. Die Zuordnung einer Einkunftsart wird aber nicht beanstandet, was Vorteile bietet, wenn diese den Gewinneinkunftsarten zugeordnet wird und nicht den nichtselbständigen Einkunftsarten, da dort gegebenenfalls die Anwendung der Werbungskostenpauschale günstiger ist.

Der Ansatz eines Arbeitszimmers, wenn dieses nicht Mittelpunkt der Gesamttätigkeit ist, aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist nicht mehr möglich. In diesem Fall muss die Tagespauschale angesetzt werden.

Die Tagespauschale ab 2023 beträgt 6,00 € pro Tag, höchstens 1.260,00 € also höchstens für 210 Tage, für jeden Kalendertag, an dem die berufliche oder betriebliche Tätigkeit überwiegend zu Hause ausgeübt wird und die erste Tätigkeitstätte nicht aufgesucht wird.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass dies in jedem Fall an jedem Wochenendtag gewährleistet ist, wenn man nur kurz seine E-Mails checkt, und damit auch bei nur fünfminütiger Tätigkeit überwiegend zu Hause arbeitet, da die erste Tätigkeitsstätte am Wochenende nicht aufgesucht wird.

Eine Homeoffice-Pauschale in einer Zweitwohnung ist nicht abzugsfähig, da hier die doppelte Haushaltsführung vorgeht.

Ausnahme der Tagespauschale gilt, wenn kein Arbeitsplatz, also auch kein Poolarbeitsplatz, dauerhaft in der ersten Tätigkeitsstätte zur Verfügung steht, also letztendlich die Sonderregelung für Lehrer. Hier kann eine Tagespauschale angesetzt werden. D. h., ein Lehrer kann an jedem Tag, an dem er an der Schule arbeitet, die Tagespauschale ansetzen, und darüber hinaus glaubhaft machen, dass er am Wochenende oder in den Ferien noch von zu Hause arbeitet, um die 210 Tage, also die volle Tagespauschalen-Höchstgrenze in Höhe von 1.260,00 € zu erreichen.

Eine wesentliche Verbesserung ist, dass die Tagespauschale im Gegensatz zum früheren Arbeitszimmer auch dann gewährt wird, wenn kein Arbeitszimmer zur Verfügung steht, also wenn man am Küchentisch oder im Bett arbeitet.

4. Inflationsausgleichsprämie

Die Obergrenze bleibt bei 3.000,00 €, die Pauschale kann insgesamt bis 31. Dezember 2024 ausbezahlt werden.

Begünstigter Personenkreis

Teilzeitbeschäftigte

Kurzfristig Beschäftigte und Minijobber

Auszubildende und bezahlte Praktikanten

Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder Elternzeit

Arbeitnehmer in der aktiven oder passiven Phase der Altersteilzeit

inländische Beschäftigte eines im Ausland ansässigen Arbeitgebers

Gesellschaftergeschäftsführer, die steuerlich als Arbeitnehmer gelten, soweit keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Bei nahestehenden Personen, Ehegatten, Kind, ist darauf zu achten, dass der Fremdvergleich eingehalten wird, d. h. andere Arbeitnehmer müssen letztendlich das Gleiche erhalten.

Beherrschende Gesellschaftergeschäftsführer

Bei über 50 % der Stimmrechte muss die Prämie im Vorhinein vereinbart werden!

D. h. für uns also im Vorjahr.

Es muss eine Änderung im Rahmen der Gesellschafterversammlung mit Gesellschafterprotokoll vorliegen, sonst liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Auch bei Einbringungs- oder Umwandlungsvorgängen darf die Pauschale nur einmal gewährt werden.

5. Sparer-Pauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag wird ab 2023 auf 1.000,00 € erhöht, bzw. 2.000,00 € bei Zusammenveranlagung.

6. Steuerabzug für energetische Sanierungen

- Energetische Sanierungen können steuerbegünstigt sein:
- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren, Lüftungsanlagen
- Erneuerung der Heizung oder Optimierung der Heizungsanlage, wenn älter als zwei Jahre
- Einbau einer Lüftungsanlage oder von digitalen Systemen zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.

Die jeweilige Maßnahme muss die Mindestanforderung der energetischen Sanierungsverordnung ESanMV erfüllen.

Diese muss von Fachunternehmen ausgeführt und bestätigt werden.

Eigenleistung ist nicht förderfähig.

Die Höchstgrenze liegt bei 40.000,00 € Eine Doppelförderung ist steuerlich nicht möglich, wenn bereits ein Zuschuss gewährt wurde.

Ausgestaltung: 20 % der Aufwendungen für die energetischen Maßnahmen an einer eigenen selbstgenutzten Wohnung, wenn diese älter als 10 Jahre ist, können beschränkt auf 40.000,00 € geltend gemacht werden.

Verteilt auf drei Jahre:

7 %, höchstens 14.000,00 € im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen und im Folgejahr

6 %, höchstens 12.000,00 € im zweiten Folgejahr

Die Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die Arbeiten erledigt sind und die Rechnung erteilt und bezahlt ist.

Bitte beachten Sie hier, dass dieser Steuerabzug nicht für PV-Anlagen gilt, diese sind nicht genannt. Eine Ausnahme kann gelten, wenn die PV-Anlage in erster Linie eine Wärmepumpe betreibt.

7. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerwerte

Ein bayerisches Finanzgericht hat bereits geurteilt, dass es keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des bayerischen Modells gibt.

Anders verhält es sich bei dem Modell, das auf Bodenrichtwerten basiert und welches für Baden-Württemberg Anwendung findet: Beim FG Baden-Württemberg (8 K 2368/22 und 8 K 2491/22) wird die Verfassungsmäßigkeit des baden-württembergischen Modells in Frage gestellt und geprüft werden. Eine Entscheidung diesbezüglich ist noch nicht gefallen.

Beim Bundesmodell hat das Sächsische Finanzgericht vom 24.10.2023 (2K 574/23) keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 23. November 2023 hat aber verfassungsrechtliche Bedenken. Hier sind bereits Aktenzeichen für BFH-Urteile vorhanden:

Az. II B 78/23 und II B 79/23. Insofern kann man unter Angabe dieser Aktenzeichen für das Bundesmodell Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

8. Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Inwieweit Säumniszuschläge verfassungswidrig sind oder nicht, ist noch nicht abschließend geklärt. Es wird aber derzeit empfohlen, keine Aussetzung der Vollziehung zu beantragen, da in der Literatur die Chancen, dass Säumniszuschläge für verfassungswidrig erklärt werden, für sehr gering angesehen werden.